

Organisationssatzung der Fachschaft Biologie der Universität zu Köln

Inhalt

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	1
§ 2 Organe und Gremien	1
§ 3 Aufgaben und Befugnisse	3
§ 4 Konstituierende Sitzung	3
§ 5 Sitzungen	3
§ 6 Vollversammlung	5
§ 7 Unsere Werte	5
§ 8 Schlussbestimmungen	5

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die Fachschaft Biologie der Universität zu Köln ist eine Gliederung der Studierendenschaft dieser Universität und setzt sich aus allen immatrikulierten Studierenden des Departments für Biologie zusammen.
- (2) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Satzung selbst.
- (3) Die Fachschaft untersteht der Rechtsaufsicht des ihr höhergestellten Gremiums.
- (4) Das amtliche Geschäftsjahr beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der darauffolgenden konstituierenden Sitzung.
- (5) Das finanzielle Geschäftsjahr richtet sich nach dem Haushaltsjahr des Fakultätsausschusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 2 Organe und Gremien

- (1) Die Organe der Fachschaft Biologie sind untergliedert in
 - a. Fachschaftsrat
 - b. FinanzreferentIn und StellvertreterIn
 - c. Kassenprüfungsausschuss
 - d. SchriftführerIn und StellvertreterIn
- (2) Der Fachschaftsrat ist die offizielle Vertretung der Fachschaft Biologie. Er besteht aus drei Mitgliedern, die im Rahmen der Hochschulwahlen aus dem Kreis der Fachschaft Biologie gewählt werden.
- (3) Die beratenden Gremien des Fachschaftsrates sind
 - a. Vollversammlung
 - b. Fachschaftsvertretung

- (4) Die Fachschaftsvertretung setzt sich aus dem gewählten Fachschaftsrat und allen Mitgliedern der Fachschaft zusammen, welche aktiv in Gremien und/oder regelmäßig in der Sitzung der Fachschaft die Belange der Fachschaft Biologie vertreten. Als Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Sitzungen wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- (5) Der Fachschaftsrat wählt
- a. unter Beratung der Fachschaftsvertretung eine/einen FinanzreferentIn sowie eine/einen StellvertreterIn aus der Mitte der Fachschaftsvertretung und
 - b. unter Beratung der Fachschaftsvertretung eine/einen SchriftführerIn und eine/einen StellvertreterIn aus der Mitte der Fachschaftsvertretung.
 - c. unter Beratung der Fachschaftsvertretung, die durch die Satzung des Fakultätsausschusses vorgesehene Anzahl an VertreterInnen für den Fakultätsausschuss.
- (6) Der Kassenprüfungsausschuss soll vom Fachschaftsrat zu Beginn des Haushaltsjahres ausgeschrieben und gewählt werden. Er besteht aus zwei Mitgliedern der Fachschaft, die nicht zum Fachschaftsrat oder FinanzreferentIn gewählt worden sind. Der Ausschuss prüft die Finanzen auf Grundlage der vorgelegten Rechnungsergebnisse des vorherigen Haushaltsjahres und gibt eine Empfehlung bezüglich der Entlastung des Fachschaftsrates und der/des FinanzreferentIn im Rahmen der Fachschaftsvollversammlung.
- (7) Die Fachschaftsvertretung entsendet VertreterInnen in Gremien und Kommission, soweit dies von diesem Gremium/der Kommission gefordert wird. Die VertreterInnen berichten regelmäßig über Vorkommnisse in den Kommissionen und Gremien, soweit sie sich nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.
- (8) Der Fachschaftsrat nimmt die täglichen Aufgaben zwischen den Sitzungen der Fachschaftsvertretung wahr und ist für deren Arbeitsfähigkeit verantwortlich. Er fungiert als Ansprechpartner gegenüber Hochschule und Öffentlichkeit.
- (9) Der/Die FinanzreferentIn stellt den Finanzhaushalt der Fachschaft Biologie entsprechend §1 Abs. 6. Außerdem führt er diesen gemäß geltender Finanzordnung des Fakultätsausschusses und ist dazu verpflichtet der Fachschaftsvertretung mindestens einmal im Semester einen Zwischenstand des Haushalts zu melden. Jedes Sommersemester wird der Haushaltsbericht des abgelaufenen Haushaltsjahres, sowie die Aufstellung des neuen Haushaltsjahres der Fachschaftsvollversammlung vorgestellt.
- (10) Neu- und Abwahl der VertreterInnen und StellvertreterInnen sind für Mitglieder von Gremien zulässig, sofern ein/e neue/r VertreterIn/StellvertreterIn gewählt wird. Scheidet ein/e VertreterIn aus, so wird sein/e StellvertreterIn in der Regel der/die neue VertreterIn und ein/e neue/r StellvertreterIn wird stattdessen gewählt. Ein Ausscheiden aus persönlichen Gründen ist zu jedem Zeitpunkt möglich.
- (11) Eine Abwahl einer/s studentischen VertreterIn in Gremien, welche durch die Fachschaft besetzt wurden, muss einstimmig vom Fachschaftsrat beschlossen werden.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die studentischen Interessen der Fachschaft Biologie. Er ist das beschlussfassende Organ. Der Fachschaftsrat ist bei Anwesenheit zwei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung soll ganz oder in Teilen auf die Fachschaftsvertretung und/oder die Fachschaft erweitert werden. Dies muss einstimmig und schriftlich innerhalb des Fachschaftsrates beschlossen werden. Hiervon ausgenommen sind Beschlussfassungen nach § 2. Der Fachschaftsrat ist insbesondere dazu beauftragt,
- a. die Zahl der Mitglieder der Fachschaft Biologie zum Beginn jeden Semesters über die zuständigen Stellen fest zu stellen,
 - b. über studentische Anträge zu entscheiden,
 - c. die ihnen zugewiesenen Gelder zu verwalten und über die Verwendung Rechenschaft abzulegen,
 - d. Beschlüsse über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Fachschaft zu fassen,
 - e. ständige oder zeitweilige Ausschüsse/Arbeitskreise zu bilden und aufzulösen,
 - f. nach eigenem Ermessen Dritte mit der Erfüllung spezieller Aufgaben zu betrauen, wobei die Aufträge vorrangig innerhalb der Fachschaftsvertretung auszuschreiben sind, sowie
 - g. mit den Organen der Hochschule zusammenzuarbeiten.

§ 4 Konstituierende Sitzung

- (1) Der Wahlausschuss der studentischen Wahlen vereinbart mit den neu gewählten Mitgliedern des Fachschaftsrates einen Termin für die konstituierende Sitzung. Der Termin muss wenigstens 14 Tage vorher bekannt gegeben werden.
- (2) In der konstituierenden Sitzung erklären die neu gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates die Annahme der Wahr. Auf Antrag eines/r anwesenden Sitzungsteilnehmer/in wird diese Erklärung von einem/einer VertreterIn eines der Fachschaft übergeordneten Gremium schriftlich protokolliert. Mit der Annahme der Wahl durch die neuen Mitglieder des Fachschaftsrates endet die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates der vergangenen Amtsperiode.
- (3) In der konstituierenden Sitzung werden der/die FinanzreferentIn und seine/ihre VertreterIn sowie der/die SchriftführerIn und seine/ihre VertreterIn für die neue Amtsperiode gewählt.
- (4) Für die konstituierende Sitzung wird eine Teilnahmeliste für alle anwesenden Personen geführt.

§ 5 Sitzungen

- (1) Sitzungen der Fachschaftsvertretung finden regelmäßig im Semester statt, allerdings mindestens einmal pro Monat. Während der

vorlesungsfreien Zeit kann von dieser Regelung im Einvernehmen der Fachschaftsvertretung abgesehen werden. Eine Sondersitzung ist immer dann einzuberufen, wenn ein Mitglied des Fachschaftsrates oder aber eine Eindrittelmehrheit der Fachschaftsvertretung (oder aber 5 Mitglieder der Fachschaft dies verlangen).

- (2) Datum, Zeit und Ort der Sitzungen müssen mindestens eine Woche vorher öffentlich für die Fachschaft einsehbar sein. Finden Sitzungen im regelmäßigen Turnus an einem festen Ort statt, kann stattdessen auf diesen verwiesen werden.
- (3) Die/der Fachschaftsvertretung/-rat gibt sich zu jeder Sitzung eine Tagesordnung. Tagesordnungspunkte können von allen Studierenden nach § 1 Abs.1 eingebracht werden.
- (4) Die Sitzungen der/des Fachschaftsvertretung/-rates sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann insgesamt oder teilweise mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Fachschaftsvertretung ausgeschlossen werden. Über nicht öffentliche Teile der Sitzung haben alle beteiligte Personen Verschwiegenheit zu bewahren.
- (5) Die Leitung der Sitzung übernimmt ein Mitglied des Fachschaftsrates. Die Leitung kann einvernehmlich zwischen den Mitgliedern des Fachschaftsrates auch an eine dritte Person übergeben werden. Die Reihenfolge der RednerInnen bestimmt sich im Normalfall nach der Reihenfolge der Meldungen. Der Leiter kann jederzeit das Wort zu Verfahrensfragen, Richtigstellungen und Zusammenfassungen ergreifen.
- (6) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll durch den/die SchriftführerIn angefertigt und von diesem, sowie dem Fachschaftsrat unterzeichnet. Es wird in der darauffolgenden Sitzung über dessen Genehmigung abgestimmt. Wird ein Protokoll nicht genehmigt, muss der Mangel behoben und erneut über die Genehmigung abgestimmt werden. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des/der SchriftführerIn und seiner/ihrer Vertretung wird ein/eine SchriftführerIn von den Räten gewählt.
- (7) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben sofern die Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrates nach § 3 Abs. 1 gegeben ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn jeder Sitzung festgestellt. Sie bleibt bis zur erneuten Feststellung bestehen.
- (8) Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst. Im Fall einer Enthaltungsmehrheit wird der Antrag vertagt und erneut zur Abstimmung gebracht.
- (9) Stimmberechtigt sind alle Studierenden nach § 1 Abs. 1.
- (10) Der Fachschaftsrat soll als beschlussfassendes Organ Beschlüsse, die nach den Absätzen 7 und 8 beschlossen wurden, befolgen und umsetzen.

§ 6 Vollversammlung

- (1) Eine Fachschaftsvollversammlung trägt als Gremium zur Meinungsbildung und Beschlussfassung der Fachschaft bei. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates und mindestens fünf Prozent der Fachschaft anwesend sind. Meinungsbilder und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft. Alle gefassten rechtmäßigen Beschlüsse sollen durch den Fachschaftsratumgesetzt werden.
- (2) Eine Fachschaftsvollversammlung
 - a. wird durch den Fachschaftsrat mindestens einmal im Semester innerhalb der ersten 63 Kalendertage der Vorlesungszeit einberufen.
 - b. muss einberufen werden, wenn dies mindestens von zehn Prozent der Fachschaft oder einer Zweidrittelmehrheit der Fachschaftsvertretung schriftlich gefordert wird.
 - c. wird durch den Fachschaftsrat geplant und durchgeführt. Sie soll spätestens zwei Wochen vorher mit der jeweiligen Tagesordnung angekündigt werden.
- (3) Von jeder Fachschaftsvollversammlung wird ein Protokoll durch den/die SchriftführerIn angefertigt und von diesem, sowie dem Fachschaftsrat unterzeichnet. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des/der SchriftführerIn und seine/ihre Vertretung wird ein/eine SchriftführerIn von den Räten gewählt
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung kann Kommissionen einsetzen; diese sind der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig, weisungsgebunden und verantwortlich.

§ 7 Unsere Werte

- (1) Wir treten jeglicher Form von Diskriminierung und Gewalt entschieden entgegen, unabhängig ob körperlicher, seelischer oder sexueller Form.
- (2) Wir achten auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander.
- (3) Wir verbreiten nur unipolitische/studentische Veranstaltungen, für Ausnahmen benötigen wir einen mehrheitlichen Konsens von 2/3 in der Fachschattsitzung.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung am 16.11.2023 in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen können von jedem Mitglied der Fachschaft beantragt werden.
- (3) Satzungsänderungen können nur im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und müssen vom Fachschaftsrat umgesetzt werden.